

Titel VIII.

Von der Entsetzung des Colons und dem Heimfall.

Bemerkungen über die Caducität.

Teil 3.

§. 151. Das Colonat fällt dem Gutsherrn anheim, wenn der letzte Besitzer entweder keine Deszendenten, noch andere von der Stätte stammende Verwandte, oder nur solche hinterlässt, die nach Vorschrift des §. 74. durch Brautschatz, Abfindung und Verzicht ihre Successionsrechte verloren haben. Und wenn keine zu Recht bestehende Disposition von ihm ist gemacht worden.

§. 152. Dasselbe geschieht bei den Meierstätten und andern Bauerngütern, die im gutsherrlichen Verband stehen, insofern nicht Gesetz oder Herkommen ein Anderes vorschrieben. Sollte hiernach die Beschränkung des Anerbrechts, und der Verlust der Successionsrechte der übrigen Kinder nicht Statt finden, oder gewissen Modifikationen unterworfen sein, so werden dem zufolge die Bedingungen des Heimfalls geändert und bestimmt.

Die alte Eigentums-Ordnung von 1669 sagt Kapitel 1. §. 8., dass, wenn die Güter vakant werden, sie mit extraneis colonis per novam gratiam (ausländische Kolonisten durch eine neue Gnade) des Gutsherrn besetzt würden. Die neue Eigentums-Ordnung II. §. 2. hat auch bloss, dass, wenn ein eigenbehöriger Hof aussterbe, er dem Eigentumsherrn wieder heimfalle. Im Kapitel von der Succession sind aber genau die Successionsfälle, und somit das ihnen entsprechende Heimfallrecht angegeben. Und die revidierte Eigentums-Ordnung normierte den Rechtssatz genau, und völlig dem anerkannten Herkommen entsprechend, Kapitel II. §. 4.: «Wenn ein Eigenbehöriger ohne eheliche auf der Stätte geborene Kinder verstirbt, oder wenn zwar dergleichen Kinder vorhanden, dieselbe aber sich freigekauft oder andere Stätten angenommen haben, oder dieselbe durch Auslobung eines Brautschatzes, solcher mag ganz oder nur zum Teil ausgezahlt sein, abgegütet worden, oder wenn der Colon von seiner Stätte mit seinem Geblüt abgeäussert worden ist, so fällt das Colonat dem Gutsherrn zur anderweitigen Besetzung anheim. Eben dieses geschieht, wenn der Colon und dessen grossjährige Erben sich ihres ferneren Rechts an der Stätte begeben. Wenn aber in diesem letzteren Fall der Verzicht leistende Anerbe noch unabgütet und zur Folge fähige Geschwister hat, so gebührt diesem das Folgerecht.» Der Fall des Freikaufs und der Abäusserung fällt jetzt natürlich weg. Bei den Meiergütern trat in der Regel dasselbe Rechtsverhältnis ein. Die pragmatische Sanktion stellte dieses für Ravensberg ausdrücklich fest. Das Herkommen hatte es auf alle Meier extendiert, und die revidierte Eigentums-Ordnung würde dasselbe gesetzlich ausgesprochen haben, wenn sie publiziert worden wäre. Doch kann sich ein anderes Herkommen hier und da erhalten haben, wie dieses namentlich bei den Hagen- und Hausgenossen-Rechten der Fall war, welche die Redaktoren jenes Gesetzentwurfes noch als bestehend vorfanden, und auch bestätigten. Der Heimfall trat hiernach nur erst ein, wenn in der ganzen Genossenschaft sich kein Blutsverwandter mehr vorfand (Weddigen, Westfälisches Magazin II. S. 300). Es rechtfertigt sich auch hierdurch, und wird durch die übrigen westfälischen Gewohnheitsrechte bestätigt, dass die Seitenverwandte nicht als solche, sondern nur unter denselben Bedingungen, wie die auf der Stätte geborenen Kinder selbst, von der Succession ausgeschlossen werden, wie dieses schon oben zum §. 74. ausgeführt wurde. In einem übrigens sehr gründlich und wohl abgefassten Erkenntnis des Gerichts Minden in Sachen Freiherr von Schellersheim genannt Nagel, vom 26. April 1822 heisst es: Das Kapitel XI. der Eigentums-Ordnung spreche nur von einer successio in linea recta (Abfolge in einer geraden Linie), und kenne eine Erbfolge der Kollateralverwandten durchaus nicht. So billig es auch sei, das nächste Geblüt zur Succession zu lassen, so wolle doch die Eigentums-Ordnung hiervon nichts wissen, und scheine es der Willkür des Gutsherrn zu überlassen, ob dieser die nächsten Blutfreunde zur Succession lassen wolle. Der Entwurf der neuen Eigentums-Ordnung billige diese Ansicht, und dieselbe stimme mit der Observanz überein. Sie sei daher die richtige, weil das Gesetz der Kollateral-Verwandten gar nicht gedenke. Wir können diese Grundsätze nicht billigen, und dürfen sie aus dem Schweigen des Gesetzes nicht herleiten. Es wird zwar gewöhnlich der Fall sein, dass, wenn keine Descendenten auf der Stätte sind, die Seitenverwandten längst ihre Abfindung aus derselben erhalten, und dadurch ihr Erbrecht eingebüsst haben. Wir dürfen es ihnen aber nicht ipso je absprechen.

§. 153. Da vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft die Rechte des überlebenden Ehegatten an dem Colonat in jedem Falle völlig dieselben sind, welche der eigentliche Colon während der Ehe ausübte, so wird schon durch das Vorhandensein eines Ehegatten jedesmal der Heimfall ausgeschlossen.

Es versteht sich dieses nach dem System unseres Partikularrechts zwar von selbst. Da sich aber neuerlich Bedenken geäußert haben, so möchte vorstehende Verfügung nicht überflüssig sein. Seit der Heimfall anfing, zu den Vorteilen der Gutsherrschaft gerechnet zu werden, fanden die Gutsherren, dass das eheliche Verhältnis der Gütergemeinschaft oft den nahe bevorstehenden und gewünschten Heimfall hinderte. Sie hatten daher, auf die leibherrliche Gewalt, von welcher die Ehe anhing, gestützt, das Recht durchgesetzt, die Einwilligung zur Heirat zu weigern, wenn die Stätte auf den Fall stand. D.h. wenn ein alternder Ehegatte, der keine Erben hatte, sich noch einmal mit einer jüngeren Person verheiraten wollte, und so vielleicht durch ferner weite Heirat der Heimfall vereitelt wurde. Eine solche Anmassung und Gewalt haben die Gesetze aufzunehmen geweigert. Unsere Eigentums-Ordnung enthält nichts davon, und in dem ersten Entwurf der Osnabrückschen Eigentums-Ordnung wurde die vorgeschlagene Beschränkung auf eigenes Begehren der Stände gestrichen. Weil es nun in der Provinz anerkannten Rechtens war, dass bei den Colonen die eheliche Gütergemeinschaft ihre volle Wirkung äussere, so hatten die Gutsherren der vorherigen Zeit den für sie daraus folgenden Nachteil durch die verweigerte Einwilligung zur Heirat zu heben gesucht. In unseren Tagen, wo der Gutsherr keine Heirat mehr verhindern kann, haben sie es auf eine andere Weise versucht, und die eheliche Gütergemeinschaft bei den Colonen völlig in Abrede gestellt. Wir entnehmen dieses aus einer Beschwerde an das Ministerium vom Jahr 1830, worin sie sagen, dass sie bei der Frage, ob die Gütergemeinschaft auch hinsichtlich der Coloneate Statt finde, wesentlich interessiert seien, indem eine dem Heimfall nahe Stätte dem Gutsherrn dadurch schon oft entzogen worden sei. Früher habe eine besondere Successions-Ordnung nicht existiert, welche keine Gütergemeinschaft zugelassen hätte. Nur in Betreff der Mobilien habe eine solche Kommunion bestanden. Die Wiedereinführung jenes Instituts könne aber nur auf Fälle bezogen werden, wo sie früher Statt gefunden habe. Im Osnabrückschen und im Amt Reckenberg habe ebenfalls auf dem platten Lande überall keine stillschweigende Gütergemeinschaft existiert. Das Oberlandesgericht zu Paderborn erklärte in dem von ihm geforderten Bericht, dass es nicht zu leugnen sei, wie das Heimfallrecht durch die Heiraten allerdings beschränkt werde, dass es aber auch gar nicht zu bezweifeln sei, dass die Bauern in der ehelichen Gütergemeinschaft lebten, wie dieses schon aus der Teilung beim Sterbfall hervorgehe. Durch die Zwischenregierung hätten die Colonen die persönliche Freiheit erlangt, und würden nach gleichem Gesetze wie alle übrigen Untertanen behandelt. Das Gesetz wegen Wiedereinführung der Gütergemeinschaft gehe daher auch auf sie, und der Antrag sei umso unpassender, da das Gesetz von 1825 eine testamentarische Disposition zum Vorteil eines Dritten gestatte. Wir würden unmassgeblich hinzugefügt haben, es sei eine unverzeihliche Anmassung der Beschwerdesteller, einen unbestrittenen offenkundigen Rechtszustand, dem klaren Inhalt des Gesetzes, und dem unvordenklichen Herkommen zuwider, aus blossem Eigennutz ableugnen zu wollen. Und wenn auch leider der Rechtszustand partikularrechtlicher Institute in den Provinzen überhaupt sich sehr verdunkelt habe, so sei doch das notorisch, und dem klaren Inhalt der Eigentums-Ordnung gemäss, dass der aufheiratende Ehegatte durch den zu zahlenden Weinkauf ein unabweisbares Recht auf das Colonat erhalte, welches durch Verweigerung des Konsenses zur Heirat habe können gehindert werden. Nun aber durch Ableugnen eines stets herkömmlich und gesetzlich gewesenen ehelichen Güterverhältnisses nicht mehr abzuweisen sei, und dass sie sich beim Dasein eines überlebenden Ehegatten, ebenso wie beim Dasein eines Anerben, vollkommen zu beruhigen, und wohlverworbene Rechte nicht durch solche gehaltsleere Vorspiegelungen anzutasten hätten. Das richtige Prinzip ist in der oben erwähnten Rechtssache von Schellersheim genannt Nagel (1822) vom Gericht zu Minden in Anwendung gebracht worden. Hier protestierte eine Schwester des verstorbenen Colon gegen den Heimfall, und verlangte die Succession. Sie wurde aber abgewiesen, und ihr bloss ein Brautschatz aus dem Colonat vorbehalten, weil nämlich ihr Bruder früher als dessen Frau gestorben, folglich vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft das Colonat auf diese zu alleinigem Eigentum übergegangen war.

§. 154. Das Recht des Gutsherrn erstreckt sich bloss auf das Colonat und Meiergut selbst und seine Zubehörungen. Es ist daher das freie Allodial-Vermögen, wenn der Heimfall eintritt, davon zu trennen, und es sind aus dem Letzteren vorzugsweise die Rückständigen Lasten und die Schulden abzutragen. Inwiefern der Gutsherr sonst für die auf dem Colonat haftenden Schulden einzutreten verbunden ist, darüber enthält das Gesetz vom 21. April 1825. Nr. 938. die nötigen Bestimmungen.

Nach der Eigentums-Ordnung VII. §. 1. gehört dem Eigentumsherrn als Sterbfall, *dimidia emnium mobiliium et moventium bonorum* (die Hälfte der beweglichen und unbeweglichen Güter). Nach Kapitel X. §. 7. kann der Colon sich bei Lebzeiten mit dem Gutsherrn abfinden wegen des Sterbfalls, und dann, gleich Anderen freien Standes, darüber *per testamentum vel donationem* (durch Testament oder Schenkung) disponieren. Sollte er aber ohne Disposition sterben, so hat es bei dem, was von den akquirierten (erworbenen) Immobiliengütern verordnet worden, sein Bewenden. In dieser Beziehung heisst es nämlich Kapitel III. §. 2., dass, wenn ein Eigenbehöriger etwas *acquirere* (erwerbe), er es dem Herrn *acquirere* (erwerbe), und bei der Stätte bleibe. Dass er aber, solange der Sterbfall nicht darüber gegangen, *inter vivos* (unter den Lebenden) darüber disponieren könne. Nach Kapitel XVII. §. 5. werden alle Mobilien und Moventien behufs der Schulden verkauft, wenn es zum Abäusserungsprozess kommt, und alle nicht konsentirten Schulden werden ausgeschlossen. Ziehen wir von diesen gesetzlichen Bestimmungen alles das ab, was Ausfluss der Leibeigenschaft war, und nehmen, nach dem oben, §. 101. bis 103., entwickelten Grundsätzen, ein freies Allodium an, so muss es bei einem Heimfall zur Trennung des Letzteren vom Colonatvermögen kommen. Und das freie Vermögen, nach Abzug der Schulden, den entfernten Anverwandten, oder in Ermangelung gesetzlicher Erben dem Fiskus anheim fallen.

Die Partikularrechte erscheinen lückenhaft, wegen der geänderten Verfassung, die namentlich Freiheit und Allode erweitert hat. So finden wir keinen Masstab wegen des untrennbaren Allods als Zubehör der Stätte, namentlich der Hofgewehr. Wir haben oben gezeigt, dass sie zum Allode gerechnet, und bloss aufgeführt wurde als Bestandtheils des Colonats, um die Brautschatzzahlungen zu erleichtern, während übrigens das Gesetz ihrer nicht weiter als untrennbaren Bestandteil des Colonats erwähnt. Müssen wir sie nun also als Allode betrachten, und nehmen wir zugleich an, dass, nach den bestehenden Gesetzen mit dem Zeitpunkt des Heimfalls das Colonat als solches aufhört, dass es nicht ferner in dieser Qualität braucht verliehen zu werden, sondern ganz freies Eigentum ist, so ist auch kein Rechtsmotiv mehr vorhanden, dem Gutsherrn ein untrennbares Allode zu überlassen, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich vorschreibt. Ein anderes ist der Fall bei solchen Gegenständen, welche ihrer Natur nach beim Colonat bleiben müssen, und nicht zum Allode können geschlagen werden, wie namentlich die Gebäude. Diese sind als Meliorationen zu betrachten, und dem Gutsherrn gegen die Taxe zu überlassen.

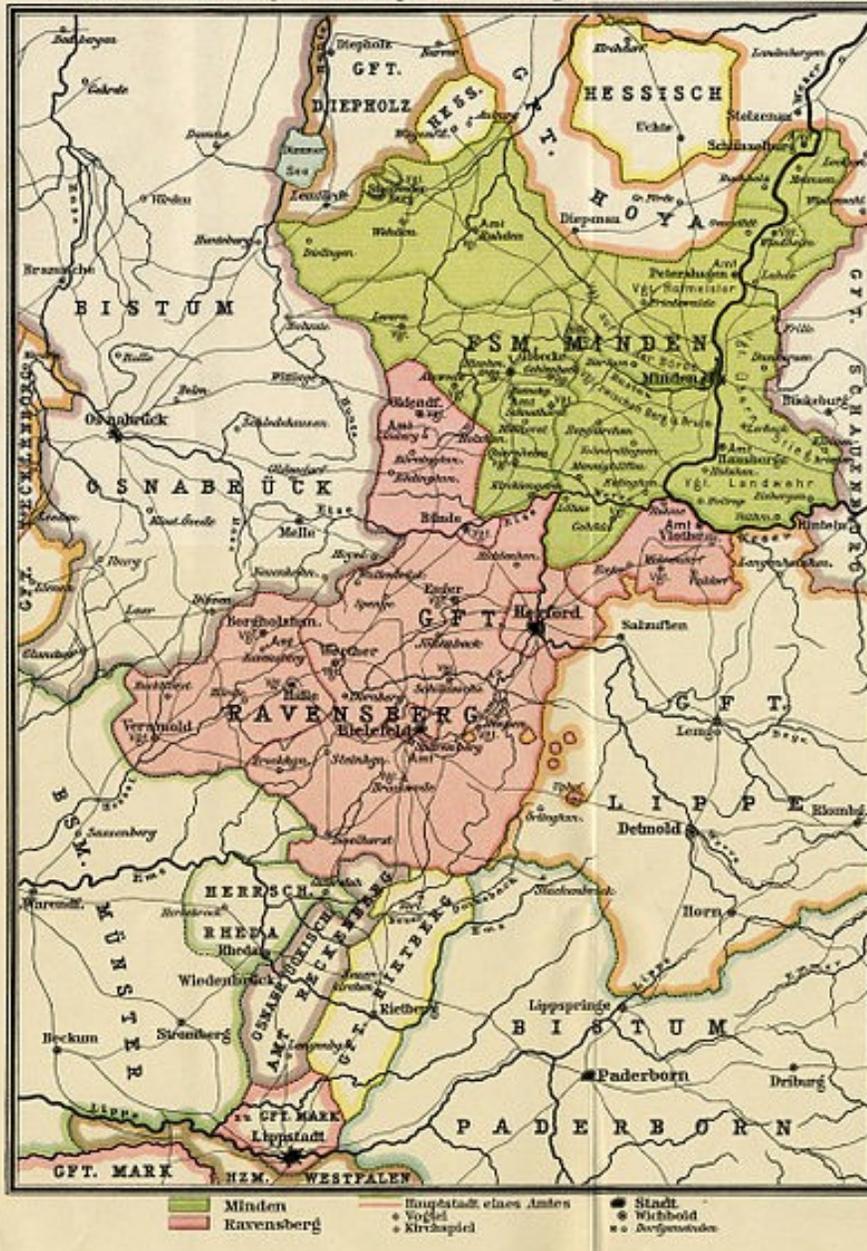
Was die Schulden betrifft, so entscheidet das Gesetz von 1825, welches für die königlich westfälische Provinzen gegeben wurde, §. 31., dass die Obereigentümer nur diejenigen anzuerkennen und zu übernehmen braucht, in welche er ausdrücklich gewilligt hat, und wir haben unsere Ansicht über diese Bestimmungen oben §. 30. ausgesprochen. Die für die bergischen und französischen Provinzen gegebenen Gesetze von 1825 lassen zwar gleichfalls den Heimfall in derselben Weise fortbestehen, beschränken aber das volle Eigentum bloss durch die alte Succession, und es kann also dort von bewilligten und unbewilligten Schulden keine Rede sein.

Dass das Gesetz für die westfälischen Provinzen die Freiheit, Schulden zu kontrahieren, durch das beigefügte Präjudiz völlig illusorisch macht, beweist folgende Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Minden vom 14. März 1832:

«Das gutsherrliche Heimfallrecht, welches nach den Gesetzen vom 21. April 1825 in allen Fällen noch besteht, in welchen es vor Bekanntmachung der fremd-herrlichen Gesetzgebung bestanden hat, gibt den Berechtigten die Befugnis, das heimfallspflichtige Gut, sobald der Heimfall statt findet, einzuziehen. Und dabei nur diejenigen auf dem Gute haftenden Schulden anzuerkennen und zu übernehmen, wofür das Gut mit seiner Einwilligung verpfändet ist. Um den Gläubiger völlig sicher zu stellen, ist daher zu der Verpfändung der gutsherrliche Konsens erforderlich. Dieser wird in Zukunft nur für solche Anleihen ausgefertigt werden, deren Zweck es ist, das Gut zu meliorieren, das Vieh-, Feld- und Wirtschafts-Inventarium zu vervollständigen, oder Miterben aufzufinden, soweit sich die Verpflichtung hierzu auf einen gutsherrlich genehmigten Erbress gründet. Wer zu den den angegebenen Zwecken ein Darlehen aufzunehmen, und dafür seine Grundbesitzungen zu verpfänden Willens ist, muss sich mit seinem Gesuche um den gutsherrlichen Konsens an diejenige Domänen-Rentei wenden, zu welcher das Grundstück gehört. Und dieser, sofern derselben die Verhältnisse nicht bekannt sind, das Bedürfnis durch Vorlegung einer beweisfähigen Bescheinigung oder des Erbress nachweisen. Die Rentei wird dann, unter Beifügung der Bescheinigung, an uns berichten, und die Ausfertigung des Konsenses nachsuchen. Unmittelbar hier eingehende Gesuche dieser Art werden jederzeit dem Bittsteller wieder zurückgesandt. Wer ein Darlehen zu andern Zwecken aufzunehmen wünscht, muss zuvor das Heimfallrecht nach den bestehenden Bestimmungen ablösen, und sich deshalb ebenfalls zunächst an die betreffende Rentei wenden. Dann ist gar kein gutsherrlicher Konsens zur Verpfändung des Grundstückes erforderlich.

Minden - Ravensberg

nach der alten Einteilung in Ämter, Vogteien und Kirchspiele. Nach einer Karte von 1797.



Schäme Dich nicht Deiner Ahnen.
 Du hast auch keinen Anteil an ihren Verdiensten.
 Was wir wissen, ist ein Tropfen.
 Was wir nicht wissen, ein Ozean.